



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 25.11.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung das der BZA VII beschlussfähig ist
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 30.09.2015
3. Mitteilungen/Scheiben/Anfragen der Stadtverwaltung
 - 3.1 Sachstandsbericht Ausbau/Sanierung der Kraibergstraße
 - 3.2 Sachstandsbericht Verkehrssituation im Echenzeller Weg
 - 3.3 Sachstandsbericht Altglascontainer im Baugebiet Westberg II
 - 3.4 Baumpflanzaktion in Etting
 - 3.5 Anträge BZA Mitglied Joachim Siebler
 - 3.5.1 Buslinie Etting-Westpark/Klinikum
 - 3.5.2 Protokolle in digitaler Form
 - 3.5.3 Anzahl der Sitzungen
 - 3.5.4 Sachstandsbericht Staatsstraße 2335
 - 3.5.5 Haltelinie an der Kipfenberger Straße an der Kreuzung Kipfenberger/Faberstraße
 - 3.5.6 Anhörung zur Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse
 - 3.5.7 Ausweisung des „Schutzstreifens“ zwischen Audi und Etting im Bereich des Haunstätter Bachs/Retzgraben
4. Überblick/Ergebnisse der letzten Sitzung
5. Bürgerhaushalt 2016
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Baugenehmigungen

1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03235-15-08)

Vorhaben/Betreff: Anbau einer Terrassenüberdachung

Grundstück: Ingolstadt, Schultheißstraße 17
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2241/46

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.11.2015). Geplant ist der Anbau einer Terrassenüberdachung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer** der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03242-15-08)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau eines 10-Familienwohnhauses mit oberirdischen Stellplätzen und Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Lannerstraße 2a
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt
Flur-Nr.: 2993/7 2993/21

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.11.2015). Geplant ist eine Voranfrage zum Neubau eines 10 Familienwohnhauses mit oberirdischen Stellplätzen und Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer** der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den **Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“

Der Stadtrat hat am 29.10.2015 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“ beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst ganz bzw. teilweise (*) die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Ingolstadt: 5652*, 5735*, 5805*, 5806/4* und 5806/12.

Kurzvortrag:

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“ liegt ca. 2,0 km Luftlinie südlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt an der Grenze der Stadtbezirke Südwest und Münchener Straße und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Im Westen bilden das Schulzentrum Südwest und östlich die bestehende Wohnbebauung (Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser) die Grenzen des Baugebietes. Nördlich schließt ein öffentlicher Grünstreifen mit Parkplatz und einem Geh- und Radweg an. Im Süden verbindet sich die Gustav-Adolf-Straße mit der Maximilianstraße. Das Plangebiet ist bisher durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 124 und Nr. 124 A als (Straßen-)Verkehrsfläche überplant.

Aufgrund der aktualisierten Verkehrsplanung und des grundlegenden Sanierungsbedarfes der Gustav-Adolf-Straße zwischen Maximilianstraße und Lindberghstraße werden die, in den siebziger Jahren für den Straßenausbau vorgesehenen Flächen in den seinerzeit geplanten Dimensionen nicht mehr benötigt. Somit ergeben sich in einer innerstädtischen Lage Brachflächen, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden können.

Da aufgrund des stetigen, starken Bevölkerungswachstums ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen in Ingolstadt besteht, der zudem durch die aktuelle Flüchtlingsthematik eine zusätzliche Brisanz erhält, wird auf dem Streifen mit der vorliegenden Planung Baurecht für Wohnbebauung für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge geschaffen.

Bei der Ausweisung für Wohnnutzung handelt es sich um eine auf 15 Jahre befristete Nutzung, da davon ausgegangen werden kann, dass nach Ablauf dieses Zeitraumes die Dringlichkeit im Bereich Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge in dem Maße nicht mehr gegeben ist.

Daher wird die Fläche nach Ablauf der Frist als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule festgesetzt. So soll vorausschauend und frühzeitig eine Entwicklungsfläche für das Schulzentrum Süd-West planungsrechtlich gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt sind, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

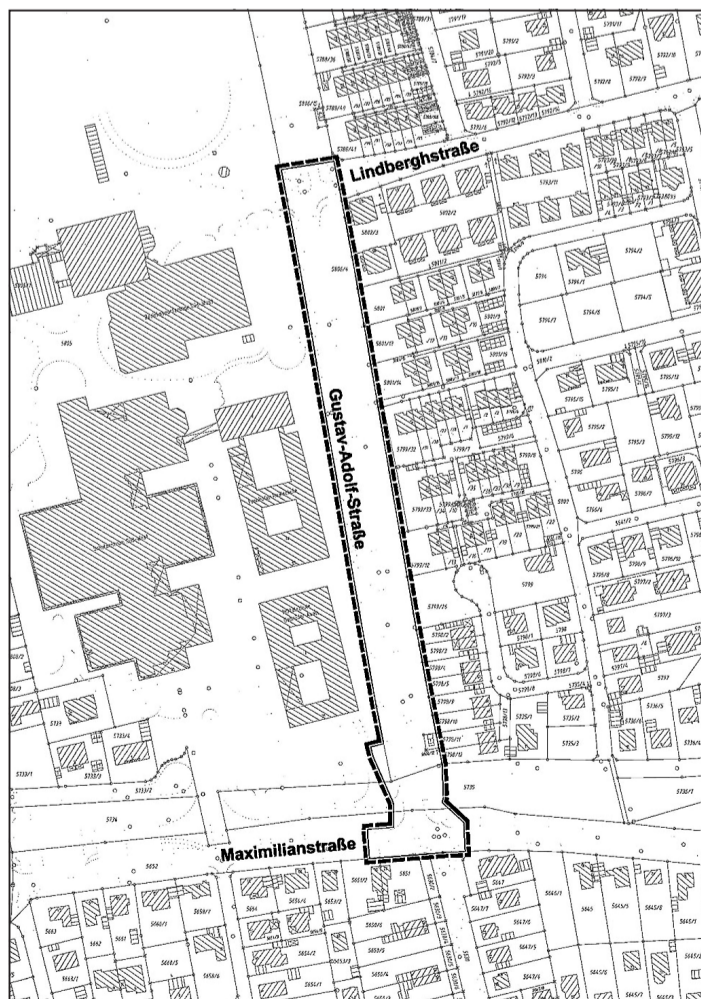
Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.11.2015 - 05.01.2016** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Planen-amp-Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II „Östlich Gustav-Adolf-Straße“

- Nr. 47

Mittwoch, 18. 11. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung VII

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Stadtplanungsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Ä II

Tiefbauamt

- Widmung eines Teilstückes des Rodendorfweges

- Widmung zweier beschränkt-öffentlicher Wege

Ordnungs- und Gewerbeamt

Ortsübliche Bekanntmachung „Kulturnacht NachtAktiv“

Stadtwerke

Preis Anpassung Stromtarife

IFG Ingolstadt AÖR

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014

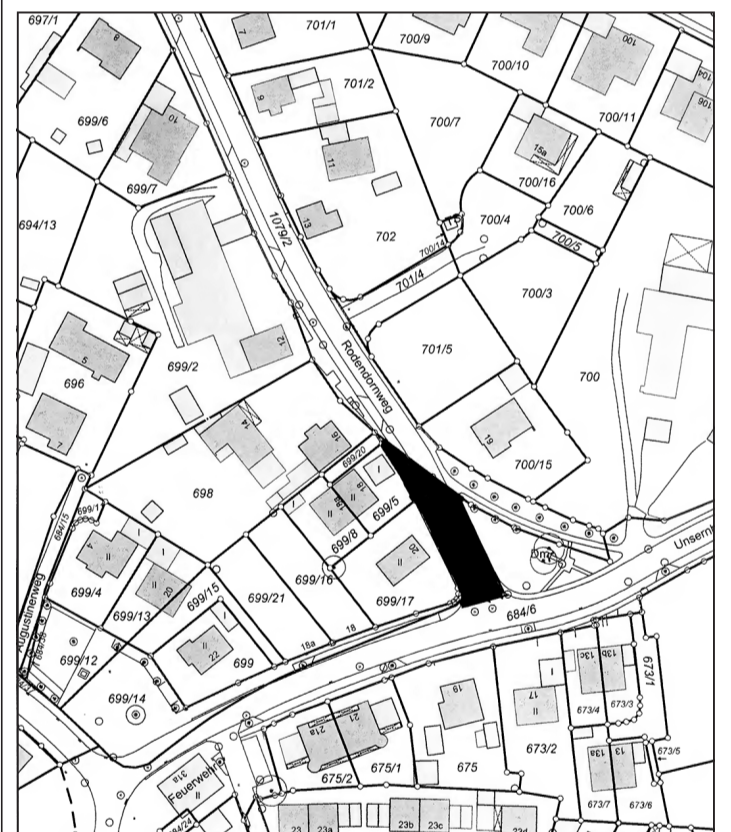
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung Düngeverordnung

Widmung eines Teilstückes des Rodendorfweges

Das in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Teilstück des Rodendorfweges, wird laut Lageplan als Ortsstraße gewidmet.

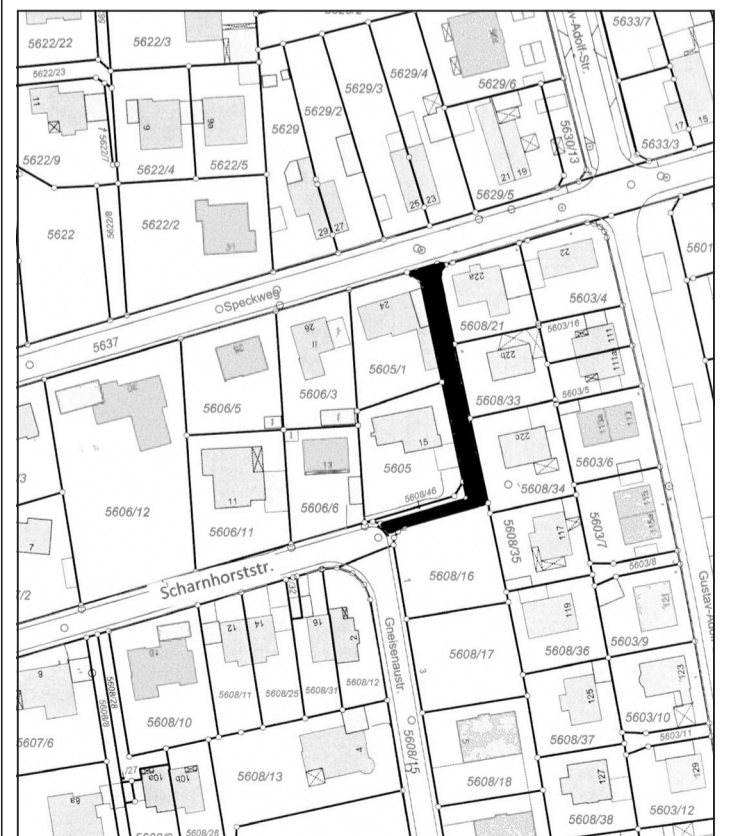
Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, Nähe der Scharnhorststraße, wird laut Lageplan als Gehweg gewidmet.

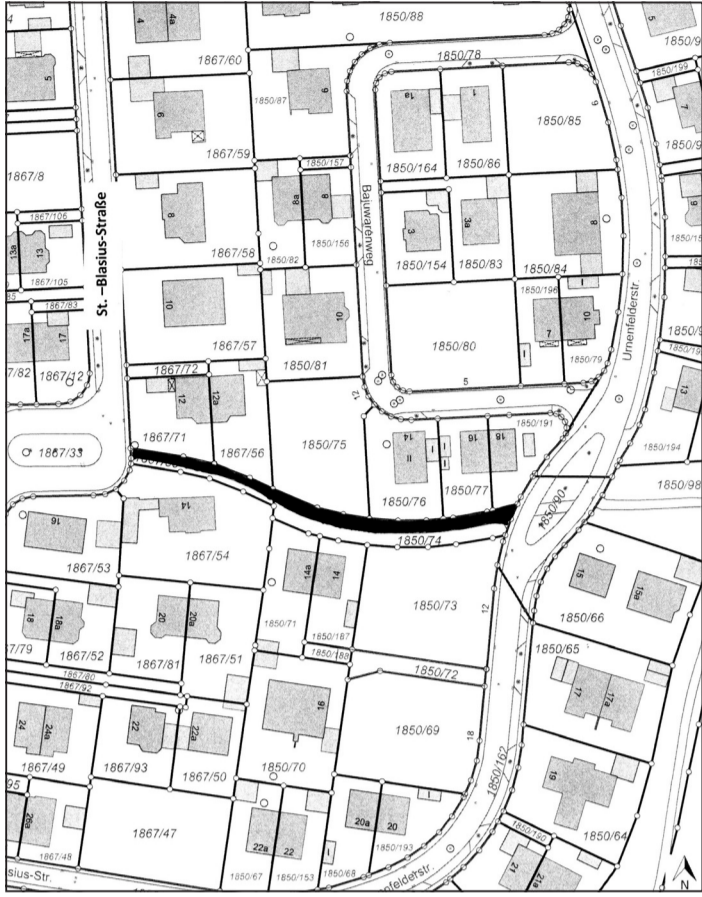
Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, zwischen der St.-Blasius-Straße und der Urnenfelderstraße, wird laut Lageplan als Gehweg gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 23 Abs 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.10.2015 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von Ingolstadt (Paradeplatz, Ludwigstraße, Georg-Oberhäußer-Straße, Ziegelbräustraße, Schmalzingerstraße, Am Stein, Harderstraße, Theresienstraße, Kreuzstraße, Poppenstraße, Luftgasse, Kupferstraße, Milchstraße, Mauthstraße, Hieronymusgasse, Hallstraße, Pfarrgasse, Reiterschulgasse, Dollstraße, Sauerstraße, Schaffbräustraße, Spitalstraße, Bei der Schleifmühle, Taschenturmstraße, Rathausplatz, Moritzstraße, Schutterstraße, Donaustraße)

am Freitag, 27.11.2015
In der Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms durch den Verein IN-City „Kulturnacht NachtAktiv“ geöffnet sein dürfen.

SparINStrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung

Geltend ab 1. Januar 2016

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2016: 0,445 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2016: 0,378 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2016: 0,040 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem für Speicherheizungen

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	17,64
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	14,46
2.	Verrechnungspreise		siehe III)

II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	18,57
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	15,40
2.	Verrechnungspreise		siehe III)

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07

IV) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschalt- und Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 36 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 8 %
- Kernkraft: 11 %
- Kohle: 33 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 8 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 383

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 25 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 45 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 508

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2014 – Bundesmix 2014 (Werte gerundet), Stand: 11. August 2015

SparINStrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Preissystem PRIMA und SPEZIAL

Geltend ab 1. Januar 2016

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2016: 0,445 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2016: 0,378 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2016: 0,040 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	21,84
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58
3.	Verrechnungspreise		siehe III)

II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung		
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	22,89

1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,55	20,89
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise			siehe III)

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07

IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
– Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
– erneute Zahlungsaufforderung	8,00
– Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
– Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
– Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
– vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
– je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 36 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 8 %
- Kernkraft: 11 %
- Kohle: 33 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 8 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 383

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 25 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 45 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 508

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2014 – Bundesmix 2014 (Werte gerundet), Stand: 11. August 2015

INStrom aquavolt Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Geltend ab 1. Januar 2016

zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2015 geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2016: 6,354 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2016: 0,445 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2016: 0,378 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2016: 0,040 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise INStrom aquavolt

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	22,45

